

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns  
Bezirksstelle Oberbayern  
Fallstraße 34  
81369 München  
Tel.: 089 724 01-555  
Fax: 089 724 01-215  
E-Mail: bez.oberbayern@kzvb.de



## Antrag zur Beschäftigung eines Vertreters für angestellten Zahnarzt

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des **Vertragszahnarztes/MVZ**, dem die Anstellungsgenehmigung erteilt wurde

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des angestellten Zahnarztes, der vertreten werden soll

**Vertretungszeitraum** (von / bis) \_\_\_\_\_

- Ganztags (über 30 Stunden pro Woche)       Dreiviertel (über 20 bis 30 Stunden pro Woche)  
 Halbtags (über 10 bis 20 Stunden pro Woche)       Viertel (bis 10 Stunden pro Woche)

**Vertretungsgrund** (vgl. §32, Abs. 6 ZV-ZÄ): \_\_\_\_\_

Für **jeden Vertretungsgrund** muss ein **Nachweis** (Attest, Kündigung, Sterbeurkunde) vorgelegt werden.

Name, Vorname des Vertreters: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnr./PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Mobil / Fax: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Approbationsdatum: \_\_\_\_\_ Promotionsdatum: \_\_\_\_\_

**Wenn der Vertretungszahnarzt (Vertreter) im KZVB Bezirksstellenbereich noch nicht tätig gewesen ist, bitte amtlich beglaubigte Kopien (Approbations- und Promotionsurkunde) beilegen.**

Registereintrag bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung \_\_\_\_\_  
(Bitte Auszug aus Zahnarztregister beifügen, wenn nicht in Bayern registriert)

### **Berufliche Tätigkeit(en) / bisherige bzw. derzeitige Tätigkeiten:**

Selbstständig niedergelassen:       ja       nein

in \_\_\_\_\_

Assistent in freier Praxis:       ja       nein

bei \_\_\_\_\_

seit \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift **Vertreter**

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum / Unterschrift **Vertragszahnarzt**

Praxisstempel / ABE-Nummer  
des beantragenden Vertragszahnarztes

# Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

(Zahnärzte-ZV)

vom 28. Mai 1957 (BGBl I S. 582),  
zuletzt geändert durch Artikel 15 G  
des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-  
Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015  
BGBl I S.1211, gültig ab 23. Juli 2015

---

## § 32b

- (1) <sup>1</sup>Der Vertragszahnarzt kann Zahnärzte nach Maßgabe des § 95 Abs. 9 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) anstellen. <sup>2</sup>In den Bundesmantelverträgen sind einheitliche Regelungen zu treffen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragszahnarztes.
- (2) <sup>1</sup>Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. <sup>2</sup>Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. <sup>3</sup>§ 21 gilt entsprechend. <sup>4</sup>§ 95d Abs. 5 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) gilt entsprechend.
- (3) Der Vertragszahnarzt hat den angestellten Zahnarzt zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (4) Über die angestellten Zahnärzte führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.
- (5) Auf Antrag des Vertragszahnarztes ist eine nach Absatz 2 genehmigte Anstellung vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des angestellten Zahnarztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragszahnarzt nicht zugleich bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#), wird der bisher angestellte Zahnarzt Inhaber der Zulassung.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. <sup>3</sup>Hat der angestellte Zahnarzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (7) § 26 gilt entsprechend.